

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



An die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

Botschaft

zur Gemeindeabstimmung
vom 3. Juli 2016 betreffend

Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend Zusammensetzung der Bürgerkommission



**Geschätzte Stimmbürgerinnen
Geschätzte Stimmbürger**

**Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage
für die Teilrevision der Gemeindeverfassung
betreffend Zusammensetzung der Bürgerkom-
mission zur Abstimmung.**

1. Ausgangslage

An der Einwohnerratssitzung vom 3. Mai 2012 wurde die Motion «Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend Mitgliederzusammensetzung der Bürgerkommission» von Dr. Urs Hinnen (ÖBS) vom 23. Februar 2012 zwar begründet und diskutiert. Das Geschäft wurde jedoch zurückgestellt, da im Kantonsrat ein in dieselbe Richtung gehender und als erheblich erklärter Vorstoss behandelt wurde.

Am 21. Januar 2013 wurde der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 30. Oktober 2012 betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes (Einbürgerungskommission) im Kantonsrat beraten. In der Schlussabstimmung wurde der Teilrevision des Gemeindegesetzes ohne Gegenstimme zugestimmt. Gemäss Amtsblatt Nr. 18 vom 10. Mai 2013 trat diese Änderung des Gemeindegesetzes am 1. Januar 2014 in Kraft.

Am 2. Mai 2013 wurde die Motion von Dr. Urs Hinnen (ÖBS) vom Einwohnerrat mit 19 : 0 Stimmen erheblich erklärt.

2. Umsetzung der Motion «Teilrevision Gemeindeverfassung betreffend Zusammensetzung der Bürgerkommission»

Die minimale Änderung in der Kantonsverfassung ermöglicht die Schaffung einer Einbürgerungskommission, in die auch Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ohne Gemeindebürgerrecht gewählt werden können. Die neue Gesetzgebung ermöglicht es der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall, die Verfassung entsprechend anzupassen, um die Problematik zu entschärfen, in genügender Zahl geeignete Kandidatinnen und Kandidaten mit Neuhauser Bürgerrecht für die Einbürgerungskommission zu finden.

Im Bericht und Antrag vom 17. März 2014 an den Einwohnerrat hat der Gemeinderat mit Blick auf die Sparbemühungen die Grösse und Organisation der Bürgerkommission überprüft. Er hat vorgeschlagen, dass die Bürgerkommission ab der neuen Legislaturperiode 2017-2020 nur noch aus sieben Mitglieder besteht. Die Mitglieder des Einwohnerrats begrüsst diese Absicht. Folgerichtig hat der Einwohnerrat an der Sitzung vom 10. Dezember 2015 beschlossen, den Neuhauser Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorzuschlagen, dass die Verfassung der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall so geändert wird, dass die Bürgerkommission nicht wie bis anhin aus neun, sondern in Zukunft aus sieben in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stimmberechtigten Mitgliedern besteht.

3. Änderung der Gemeindeverfassung im Detail

Die Zusammensetzung der Mitglieder der Einbürgerungskommission ist in Art. 5 Ziff. 7, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) zu finden.

Art. 5 Ziff. 7 alt Die Organe der Einwohnergemeinde sind: 7. Die Bürgerkommission	Art. 5 Ziff. 7 neu Die Organe der Einwohnergemeinde sind: 7. Die Einbürgerungskommission
Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 alt Der Einwohnerrat wählt: 3. 9 Mitglieder der Bürgerkommission	Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 neu Der Einwohnerrat wählt: 3. 7 Mitglieder der Einbürgerungskommission
Titel 8. Bürgerkommission	Titel 8. Einbürgerungskommission
Art. 42 Abs. 1 alt Die Bürgerkommission besteht aus neun Mitgliedern, die das Gemeindebürgerrecht besitzen und in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stimmberechtigt sind.	Art. 42 Abs. 1 neu Die Einbürgerungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stimmberechtigt sind.
Art. 43 Abs. 1 alt Die Bürgerkommission entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.	Art. 43 Abs. 1 neu Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes entscheidet: a) im ordentlichen Einbürgerungsverfahren die Einbürgerungskommission b) im vereinfachten Verfahren der Gemeinderat.
Art. 43 Abs. 2 alt Der Gemeinderat kann die Kompetenz bezüglich der Empfehlung zur Erteilung des schweizerischen Bürgerrechts an die Bürgerkommission delegieren.	Art. 43 Abs. 2 neu [wird aufgehoben]

4. Beratung und Empfehlung des Einwohnerrats

Der Einwohnerrat hat zur Vorbereitung dieses Geschäfts am 8. Mai 2014 eine 7er-Kommission eingesetzt, die die Vorlage beraten hat. Sie empfahl dem Einwohnerrat einstimmig, den Anträgen der Kommission zuzustimmen. In seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 hat der Einwohnerrat das Geschäft beraten und diesem mit 20 : 0 Stimmen zugestimmt.

Gemeinderat und Einwohnerrat empfehlen dem Neuhauser Stimmvolk einstimmig, der Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend Zusammensetzung der Bürgerkommission zuzustimmen.

5. Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Teilrevision der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000; Art. 5 Ziff. 7, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 42 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 und 2) zu?

Die revidierte Verfassung tritt nach ihrer Annahme in der Volksabstimmung und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Neuhausen am Rheinfall, 22. April 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Dr. Stephan Rawyler

Die Gemeindeschreiberin: Janine Rutz

Neuhausen am Rheinfall, 10. Dezember 2015

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: Arnold Isliker

Die Aktuarin: Sandra Ehrat

Kurzinformation

Wieso soll die Gemeindeverfassung geändert werden?

Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeverfassung regeln die Zusammensetzung der Einbürgerungskommission. Mit der vom Einwohnerrat beschlossenen Teilrevision wird einerseits die Anzahl der Mitglieder reduziert und andererseits die Möglichkeit geschaffen, Mitglieder zu wählen, die in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stimmberechtigt sind, aber nicht über das Gemeindebürgerrecht verfügen. Aus diesem Grund müssen Art. 5 Ziff. 7, Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 und Abs. 2 angepasst werden.

Wie setzt sich die Einbürgerungskommission zusammen?

Die bisher aus neun Mitgliedern zusammengesetzte und vom Einwohnerrat zu wählende Einbürgerungskommission soll neu auf sieben Mitglieder, die in der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall stimmberechtigt sind, reduziert werden.

Was empfehlen Gemeinderat und Einwohnerrat?

Der Gemeinderat und der Einwohnerrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig, dieser Vorlage zuzustimmen.